

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Verhandlungsforschung e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 29. April 2019 in Potsdam, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 26. August 2021.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter der Registriernummer VR 9126 P am 01.10.2019.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Verhandlungsforschung". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Deutsche Gesellschaft für Verhandlungsforschung e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Verhandlungsmanagements. Zur Erfüllung dieses Zwecks sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden: Organisation und Durchführung von Forschungsprojekten aus dem Gebiet des Verhandlungsmanagements und wissenschaftlichen Untersuchungen in der Praxis sowie die Veröffentlichung der gewonnenen Erkenntnisse. Um die Diffusion von Erkenntnissen und Methoden zu fördern, den fachlichen Austausch der Mitglieder zu ermöglichen und weitere Forschungsprojekte zu initiieren, sollen u.a. Dialogveranstaltungen und andere Zusammenkünfte zwischen Forschung und Praxis organisiert werden. Des Weiteren soll zu Fragestellungen des Verhandlungsmanagements in der Öffentlichkeit in fundierter und unabhängiger Weise Stellung bezogen werden. Ein untergeordneter Zweck ist darüber hinaus die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke, insbesondere zur Verwirklichung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet des Verhandlungsmanagements.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder haben gemäß § 27 und § 670 BGB Anspruch auf Auslagenersatz. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins können Vorstandsmitglieder eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ablehnung.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Erweiterter Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - j. Kenntnisnahme der Berufungen in den erweiterten Vorstand durch den Vorstand

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung ist nur bei Vorlage einer entsprechenden Vollmacht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins in den erweiterten Vorstand berufen. Über die Berufung ist auf der Mitgliederversammlung zu informieren.
2. Aufgabe des erweiterten Vorstands ist die Beratung des Vorstands in Angelegenheiten des Vereins.
3. Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung des Vorstands zusammen.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des erweiterten Vorstands endet mit der Amtszeit des Vorstands. Mehrmalige Berufungen in den erweiterten Vorstand sind möglich.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen in gleichen Teilen an die Universitäten Potsdam und Hohenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.